

(Wahl-) Bekanntmachung der Gemeinde Michendorf

1. Am **26. September 2021** findet die **Wahl zum 20. Deutschen Bundestag** statt.

Die Wahl dauert von **8.00 bis 18.00 Uhr**.

2. Die Gemeinde Michendorf ist in folgende 13 Wahlbezirke eingeteilt:

3970001 Fresdorf, Kähnsdorfer Str. 1, Gemeindezentrum, OT Fresdorf

3970002 Langerwisch I, Neu-Langerwisch 26, Gemeindezentrum, OT Langerwisch

3970004 Michendorf I, Meisenweg 1, Grundschule/Turnhalle, OT Michendorf

3970005 Michendorf II, Am Wolkenberg 14, Gymnasium, OT Michendorf

3970006 Michendorf III, Potsdamer Str. 64, Gemeindezentrum „Zum Apfelbaum“, OT Michendorf

3970013 Michendorf IV, Meisenweg 1, Grundschule/Glasverbinder, OT Michendorf

3970014 Michendorf V, Meisenweg 1, Grundschule/Turnhalle, OT Michendorf

3970007 Stücken, Stückener Dorfstr. 2, Fahrzeughalle Feuerwehr, OT Stücken

3970008 Wildenbruch I, Potsdamer Allee 11, Mehrzweckhalle, OT Wildenbruch

3970009 Wildenbruch II, Kunersdorfer Str. 15, Bürgerhaus, OT Wildenbruch

3970010 Wilhelmshorst I, Eichenweg 10, Schulcampus/Cafeteria, OT Wilhelmshorst

3970011 Wilhelmshorst II, Eichenweg 10, Schulcampus/Turnhalle, OT Wilhelmshorst und

3970012 Wilhelmshorst III, Heidereuterweg 1, Schulcampus/Hort, OT Wilhelmshorst.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom **12. August 2021** bis **05. September 2021** übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um **15.00 Uhr** in:

9010 Michendorf I und 9011 Michendorf II im Meisenweg 1, Grundschule/Speisesaal, OT Michendorf und

9012 Michendorf III, 9013 Michendorf IV, 9014 Michendorf V und 9015 Michendorf VI der Büdnergasse 1, EMB, OT Michendorf zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine Erststimme in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine Zweitstimme in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis 61, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
 - b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§14 Abs. 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Michendorf, den 30. August 2021

Claudia Nowka

Bürgermeisterin

Hinweis Corona – Hygienemaßnahmen

In den Wahllokalen gilt für Wähler und Wahlhelfende eine Maskenpflicht (FFP2 oder OP-Maske), ausgenommen Kinder (bis zum vollendeten 6. Lebensjahr), die Stimmenberechtigte begleiten oder Personen, denen die Verwendung aus gesundheitlichen oder anderen Gründen nicht möglich oder zumutbar ist. Bitte Attest mitführen.